

Zwischen dem Vertreter des Folgetals Kirchdorf, dem Gemeindevorstande zu Kirchdorf einerseits und dem Regalbauern Voigt zu Corbach andererseits wurde nachstehender Vertrag, über Feststellung einer neuen Regel für die Biere zu Kirchdorf, verabredet und abgeschlossen.

§ 1

Für Regalbauern Voigt verpflichtete sich die Biere zu Kirchdorf eine neue Regel darzustellen nach allen Regeln der Kunst und zwar der, diesem Vertrage anliegenden, von Herrn Lehrer Büchel in Fulda bezeugten Exposition gemässchaft zu sein und die nämliche Bezeichnung derselben gemäss dem dem Vertrage angefügten Zeichnung und zu führen.

§ 2

Für Festlegung und Anfertigung der Regel, sowie für alle mit dem Bau und der Anfertigung derselben verbundenen Arbeiten und Kosten bekommt Herr Voigt von der vereinten Bieregenossenschaft von 3495 Mark, in Rosten bezahlt, fünf und vierzig Mark:

Die Hälfte dieses Betrags zahlt die Folgetalkasse und zwar am 1. Mai 1889 - 600 Mark und nach Anfertigung und Abnahme der Regel 1147,50 Mark. Die andere Hälfte zahlt die Gemeinde Kirchdorf in 4 Raten und zwar am 2. Januar 1890 - 436 Mark, am 1. October 1890 - 436 Mk., am 1. April 1891 - 436 Mk. und am 1. October 1891 die Rest mit 439,50 Mark.

§ 3

Für Übernahme der alten Kirchdorfer Regel liefert Herr

Jeux Voigt zur Herrschaftshandlung der neuen Orgel, zwei Re-
gister, Lieblich Gedacht 8^e und Flageolet 2^e, welche im Köpferwerkfla-
ze nicht besprochen sind.

§ 4

Der Unternachmer garantiert für alle in einem Zeitraume
von 5 Jahren an dem ganzen Orgelwerke sich zeigenden Män-
gel und Gebrechen, welche durch sein Werkmeisteramt verursacht
sind und besichtigt dieselben sobald ihm Anzeige davon ge-
macht ist, ohne dafür eine Vergütung beanspruchen zu
können. Die Stimmung der Orgel besorgt derselbe
in dem ersten Jahre nach der Aufstellung unentgeltlich,
in dem 4 nächsten Jahren für eine Vergütung von
9 Mark jährlich.

§ 5

Der Verrentgehalt der Orgelwerke, sowie alle zur Aufstellung
dieser Werkstätten erforderlichen Kosten von Corbach nach Hacht-
dorf übernimmt die Gemeinde Hachtdorf unentgeltlich.

§ 6

Der Antritt der neuen Orgel übernimmt Jeux Voigt,
ein Mitglied der Schulverwaltung und der Gemeinde-
vorstandes zu Hachtdorf, zum Geldkostengründe.

§ 7

Die Schulverwaltung, sowie der Gemeindevorstand
in Hachtdorf sind verpflichtet durch Personstündigen der
ganzen Orgelwerkstätte zu sein und beizubehalten zu lassen.
Von dieser Revision hängt es ab, ob dem Unternachmer
für nachweisbare Arbeiten gegen diesen Vertrag über

der dessen Anlagen Abzüge zu machen sind über die volle Anzahl
hinweg gezahlt werden kann.

§ 8

Die neue Royal muss bis zum 30. August 1889 fertig und angesetzt
steht sein.

§ 9

Die Genehmigung Fürstlicher Generalassistenten zu diesem
Kontingente bleibt vorbehalten.

Royal. zahlen. mit unterschrieben.

Kaufsch. des 7. Dezember
1888

Namens des Fiskus
Der Reichs-
präsident
des Generalassistenten zu Kaufsch.
Kontingente. Fiskus

Der Royalbeamte
Edl. Vogt.